

Merseburger Tageblatt

Kreisblatt

Zeitung für Stadt u.

Kreis Merseburg

mit „Illustriertem

Sonntagsblatt“



Amliches Anzeigebblatt der Merseburger Kreisverwaltung und vieler anderer Behörden.

Nachdruck amtlicher Bekanntmachungen ist nur nach Vereinbarung gestattet.

Nr. 185.

Mittwoch, den 9. August 1916.

156. Jahrgang.

Amliche Anzeigen

Seite 4 bezr.:

1. Verhüllung von Grünern aus der Ernte 1916.

Tageschronik

Nach auswärtigen Mittern sollen riesige Sauschleppel für den Amerikaverkehr im Bau begriffen sein.

An der Frontfront sind neue schwere Kämpfe entbrannt.

Der Rufenangriff auf den Suezkanal hat in England völlig verfehlt.

In den polnischen Karpaten werden die Russen mehr und mehr zurückgedrängt.

fettkarte und Kolonialpolitik.

Von Dr. Karstedt (Berlin-Steglitz).

Es gibt kaum ein Gebiet der Lebenserhaltung, auf dem von der Krieg immer Abhängigkeit vom Ausland so deutlich vor Augen führen mußte, wie die Fettversorgung Deutschlands. Butterkarten und Seifenkarten haben bis in die entlegensten Städte ihren Eingang gehalten und unseren Völkern deutlicher und eindringlicher als die zahlreichen Flugblätter und Broschüren, in denen eingeweihte und unentwaffnete Kreise schon längst vor dem Krieg auf dieses Kapitel hingewiesen, gezeigt, daß nach dem Krieg unbedingt ein Wandel auch auf diesem Gebiet eintreten muß.

Gerade zur rechten Zeit mahnt uns da die englische Regierung selbst, doppelt auf der Hut zu sein. Kürzlich hat ein von ihr zusammenberufener Ausschuss beschlossen, nach dem Krieg einen Zoll von 2 Pfund Sterling auf alle von englischen Kolonien nach nicht englischen Gebieten ausgeführte Palmkerne zu legen. Welche Gefahren die Durchführung dieses Beschlusses für einen blühenden deutschen Futtermittelmarkt und weiterhin für das verzehrende Deutschland bedeutet, sei hier kurz dargestellt.

Bekanntlich ist Deutschland in ständig steigendem Maße zur Einfuhr von Futter und gewinnenden Getreide für die der Preis von 1901 bis 1911 außerdem um rund 15 bis 20 % gestiegen ist. Da tierische Fette allein aber nicht mehr anzureichen ging man, nachdem es gelungen war, den pflanzlichen Fetten den ihnen entfaltenden unangenehmen Beigeschmack zu nehmen, mehr und mehr zu deren Verwendung in veredelter Form über. Was Produkte wie Palmöl, Palmkernöl und in den deutschen Hausstand bedeutet, ist uns sehr, wo sie uns fehlen, besonders klar geworden. Ihren Wertung hatten die zur Herstellung des Butterfettes dienenden Stoffe in der Hauptstadt in den Früchten der Delpalme, den Palmkernen. Ein wirliches Gefühl mußte es sein, daß die Palmkerne, von denen Deutschland im letzten Friedensjahre mehr als eine vierzig Millionen Tonnen im Werte von rund 100 Millionen Mark beziehen mußte, fast ausschließlich den westafrikanischen Kolonien Englands entstammten. Nur 25.000 Tonnen kamen aus den deutschen Kolonien Togo und Kamerun, während die englischen Kolonien fast das Sechsfache lieferten. Totalschlag über England ein um so schwerwiegenderes Monopol aus, als Deutschland jeden Anteil der gesamten afrikanischen Palmkerne für seine Industrie brauchte. Um welche Werte es sich hierin handelte für die deutsche Viehwirtschaft handelte die Landwirtschaft, die die Rückstände bei der Delphinium aus den Kernen als Viehfutter verwendete, kann daraus ersehen werden, daß der jährliche Wert der von einheimischen deutschen Palmkernindustrie an Del, Delkuchen und dergleichen Produkte die gewaltige Höhe von jährlich 146,5 Millionen Mark erreichte. Ein Einfuhrzoll von 2 Pfund Sterling auf die Tonne könnte in der vorgezeichneten Art also nur als Erdölverfälschung für die deutsche Palmkernindustrie wirken zugunsten der bisher noch vollkommen in den Kinderkränzen fehlenden und weltwirtschaftlich überhaupt nicht in Betracht kommenden englischen Industrie. Wäre der Zoll noch so gering, so würde er fast die gesamte Palmkern-

industrie nach England ziehen, das mindestens ebenso große Absatzmöglichkeiten für Palmöl bietet wie Deutschland. Ebenjotig würden die Seifenfabriken Amerikas und die Margarinefabriken in Holland und Dänemark das benötigte Palmkernöl in Zukunft von England geliefert erhalten wie bisher von Deutschland, das jetzt weiterverarbeitungsunfähig würde, weil es die Tonne Rohstoffe um 2 Pfund teurer zu bezahlen hätte als der englische Fabrikant.

Aber Deutschland hat noch ein weiteres Interesse daran, die Palmkernverarbeitung zu behalten und die Delphiniumverarbeitung zu steigern. Und ein sehr ernstes Interesse, nämlich die Möglichkeit auf unsere Landwirtschaft. Nach den Ausweisen des statistischen Amtes wurden im Jahre 1913 174 Millionen Tonnen Delphinium nach Deutschland eingeführt, von denen 15 % auf Palmkerne entfielen. Während der deutsche Bedarf an pflanzlichen Ölen und Fetten durch die Einfuhr kaum gedeckt wurde, benötigte die Landwirtschaft noch eine weitere Einfuhr von 579.000 Tonnen Delkuchen vom Ausland im Werte von 120 Millionen Mark. Abgeber waren hierfür in der Hauptsache Rußland und Nordamerika. Deutschland hat also das allergrößte Interesse daran, die Delphiniumverarbeitung in eigen Lande noch beträchtlich zu steigern.

Abgesehen davon, daß der in Aussicht gestellte englische Einfuhrzoll auf Palmkerne also die deutsche Fettverarbeitende Industrie konkurrenzunfähig machen und damit zum Stilllegen ihrer Betriebe zwingen würde, würde der Fabrikationsgewinn aus 200.000 Tonnen Palmkerne dem deutschen Nationalvermögen verloren gehen, und die von England zu liefernden veredelten Produkte würden sich mindestens um den Preis der Rohstoffe nach England-Deutschland teurer stellen. Unsere Landwirtschaft würde mit erneuten riesigen Lasten belegt, die letzten Endes wiederum von dem deutschen Verbraucher zu tragen wären. Auf Gnade oder Ungnade wäre unsere Fett- und Delphiniumwirtschaft abhängig gemacht von jedem Schwanken des englischen Marktes, von jeder Laune eines Sir John Lever, des englischen Delphinium- und Delphiniumfabrikanten, der schon seit Jahren unsere Lebenserhaltung mit seinen Monopolstellungen beschriebenen auf dem Gebiete der Delphiniumindustrie genaugen kontrolliert hat.

Was für Palmkerne gilt, gilt mit geringen Änderungen auch für die anderen liefernden pflanzlichen Rohstoffe. So müßten wir im letzten Friedensjahre für 37 Millionen Mark Baumwollsaamen einführen. Zumindest 25 Millionen englische Kolonien. Bei Erntestößen war es die Hälfte, bei Koppa nach den Hälfte, die wir an englische Erntestößen zahlen mußten. Und diese Abhängigkeit war um so bitterer, als mit der wachsenden Industrie Deutschlands der Zugang zur Einfuhr — mit anderen Worten: der Tribut an England — immer größer geworden war. So ist z. B. der Bedarf an Koppa und Palmkernen nach Dr. Schulte im Hofe in den zwanzig Jahren von 1893 bis 1913 von 29,7 Millionen auf 226 Millionen, also auf das Sechsfache gestiegen.

In der letzten Friedensjahre waren unsere Kolonien mit Erfolg bemüht gewesen, wenigstens einen Teil des heimatischen Bedarfs an Pflanzenzöl zu decken. Nur etwas mehr als 2 Millionen Mark lieferten sie 1912 an Pflanzenölen und Delkuchen, und rund 50.000 Hektar standen zum Zweck der Gewinnung von Palmkernen und Koppa allein unter weicher Verwaltung. Gewiss noch kein überwältigendes Ergebnis, aber ein hilfreicher Anfang!

Jedenfalls hätten wir allen Grund haben, der Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands auch aus den kolonialen Gesichtswinkel heraus in Zukunft die größte Aufmerksamkeit zu schenken. Gewiß wird ein großer Teil der Kolonien Englands auf den Krieg nach dem Krieg nicht verlassen bleiben, denn in wirtschaftlichen Dingen entscheiden nur Angebot und Nachfrage, gegen die noch so wühler nationaler Eifer zum Nichts wird. Aber schon die Wiederkehr des bisherigen Abhängigkeitsverhältnisses eines großen und blühenden deutschen Wirtschaftszweiges von England dürfte weit von dem entfernt sein, was wir an sicheren Garantien zu fordern berechtigt sind. Wie sagte Friedrich Naumann in der „Weltwirtschaft“: „Eigene Kolonien brauchen wir, eigene Trugpflanzungen, in denen wir uns den notwendigen Stoff besorgen!“

Vom Kriege

Aus dem Westen

Die Kämpfe um Diamant.

Die erbitterten Kämpfe um das sogenannte „Welt“ Diamant sind angehend noch immer nicht zum Abschluß gekommen. Freilich ist von Befestigungen auf dem Höhenrücken heute keine Rede mehr. Was die deutschen Gelehrte vor der Ermittlung noch unterstützt liehen, das hat die französische Artillerie nachdem in Grund und Boden geschossen. Die Aufstellung von schwerem Geschütz ist dort beiden Parteien unmöglich, weil sie durch die feindliche Artillerie stets verhindert werden kann. Daß das Dorf Fleury nach wie vor — entgegen den französischen Berichten — fest in unserer Hand ist, wird von unserer Seite glaubwürdig verifiziert. Es muß deshalb dahingestellt bleiben, ob die deutsche Heeresleitung es für angebracht halten wird, die von den Franzosen unter schweren Opfern zurückgewonnenen Stellungen auf dem Diamanttrichter wieder an sich zu bringen.

Wernerfennter ist immerhin, daß die Franzosen ihre erhebliche Verärgerung nicht schlüssig einleiten. Dadurch gewinnt eine Änderung des „Daily Chronicle“ Bedeutung, wonach die Verbände ihre Hauptkraft von der Somme weg auf Verdun zu konzentrieren beabsichtigen. Natürlich wird diese Maßität mit Vorbehalt zu würdigen sein, wenigstens sie mit der Furcht der französischen Regierung vor dem möglichen Fall von Verdun gut zusammenstimmt. In einer „Times“-Debatte vom vorigen Sonnabend heißt es z. B.: Obgleich die Tätigkeit der deutschen Artillerie bei Verdun zum Teil an einzelnen Stellen etwas geringer geworden ist, scheint die Schlacht bei Verdun mehr und mehr der Brennpunkt der Kriegslage werden zu wollen. Tatsache ist, daß der Kommandant dort, das die Offensive an der Somme den Deutschen zu wollen. Tatsache ist ferner, daß die Deutschen an einer Stelle, nur ungefähr 5 Kilometer, wenn auch durch mehrere Eisenbahnen getrennt, von dem Kernpunkt der Stellung entfernt sind. Tatsache ist schließlich auch, daß, wenn Verdun fällt, damit das letzte Bollwerk der französischen Verteidigung vor Paris verschwunden sein wird. Verdun ist für Frankreich mehr als eine Festung, es ist ein Symbol, ein Axiom. Der Fall von Verdun würde nicht nur militärisch, sondern auch eine politische und moralische Katastrophe nach sich ziehen. Es wird sich deshalb bald darum handeln, die Gefahr, welche Verdun droht, durch Aufbietung aller Kräfte zu beseitigen.

Uns kann es recht sein, wenn die Verbündeten durch Zusammenfassung ihrer Anstrengungen an der Verdunfront auch eine stärkere Konzentration unserer Kampfkraft erreichen. Keinesfalls aber hat es den Anschein, als wollte sich das harte Ringen um Verdun schon bald entscheiden.

Sier Preis und Hind — dort ein paar Phrosen!
H. A. Schmidt im „Vol. Ans.“ vom 2. August: Seit zwei Monaten im Osten, seit einem Monat im Westen sind Strome Lutet verfallen worden, ohne daß etwas Weltliches, etwas Durchschlagendes für die Entente erreicht worden wäre.

Einzig die Autowina haben die Russen wieder einmal erobert, im übrigen streitet man sich um gewisse Dörfer, um das Niemandland zwischen beiden Fronten, ohne mehr zu erreichen, als daß der Streifen des vom Kriege völlig und hoffnungslos demütigten Landes breiter und breiter wird, den Charakter eines Riesengrabens mit dem einer großen Wüste in sich vereinigt. Während die letzte große Champagneoffensive der Franzosen nach 20 Tagen eingeleitet werden mußte, ist jetzt worden, das die letzten Anstöße mindestens die doppelte Zeit, 40 Tage lang, fortgesetzt werden sollen. 30 Tage davon sind schon verfallen, und die deutsche Heeresleitung schickt schon in dieser Zeit die gegnerischen Verluste auf über 350.000 Mann, und wie sehr vorsichtig und genau diese deutschen Schätzungen gemacht zu werden pflegen, das haben die englischen Verlustlisten nach Neuves Chapelle bewiesen, die fast auf das Hundert genau den deutschen Schätzungen entsprechen. 72 Quadratkilometer sind mit einem Verlust von 350.000 Mann erfaßt, d. h. also für die Eroberung eines Quadratkilometers mußten 5.000 Mann geopfert werden, eine grauliche, abstoßende Rechnung, und dabei sind im Westen 5.000 solcher Quadratkilometer zu erobern. Die übliche Rech-

Politische Rundschau
Deutsches Reich

Zugung des Bundesratsausschusses für auswärtige Angelegenheiten. Der Bundesratsausschuss für auswärtige Angelegenheiten trat am Sonntag vormittag unter dem Vorsitz des...

Aus Stadt und Umgebung

Veränderung im Futtererlös. Gemäß § 39 der Verordnung vom 20. Juli 1916 treten die Vorschriften der Verordnung über den Verkehr mit Butter vom 2. Dezember 1915 und über vorläufige Maßnahmen zum dem Gebiet der Futtererzeugung...

Kilo- und Pfennigrechnung.

Folgende Bitte an unsere Staats- und Gemeindefürher geht der 'Post. Anz.' zu und verdient vielleicht wohlwollende Erwägung: 'Der Krieg 1870 hat uns nicht nur eine neue Münzwägung gebracht, sondern auch das Meter und Kilo. Während...

Als ein großer Fehler des Reichstages muß es betrachtet werden, daß er sich auf Drängen unserer Geschäftsleute noch nachträglich dazu entschloß, das Wertpapiergesetz anzufassen, neuherauszugeben also die Pfandbriefordnung durch ein kantoniertes...

Beobachtet man, wie sich die Geschäftsleute mit den Veränderungen der Vermögenslagen von 180 Gramm seltener Metalle abzuwenden, so könnte man betraute Mitleid mit ihnen empfinden, wenn nicht diese anstößigen Berechnungen...

Gefährlich haben wir das Kilo. Beschloß keine unsere Behörden in den amtlichen Bekanntmachungen die Freie immer noch nach Pfennig fest, warum nicht nach Kilo? In dem Augenblick der amtlichen Preisfestsetzungen nach Kilo hätten wir auch die langverheißene Pfennigrechnung. Das Kilo...

Zählungen folgte 5 Mark 60 Pfennig, bei einem Einfluß von 60 Gramm müßte der Geschäftsmann 50 Pfennig rechnen, wenn 55 Pfennig zu fordern wäre wegen sein Interesse, 60 Pfennig zu zahlen würde sich das Publikum energisch freuen.

Der Verband mittlerer Reichs-Post- und Telegraphen-Beamten

zählt nach seinem vor kurzem herausgegebenen Geschäftsbericht für 1915/16 39326 Mitglieder, d. h. gegen das Vorjahr trotz erheblicher Abgänge durch Tod - allein auf dem Felde der Ehre verlor er über 650 Mitglieder - nahezu die gleiche Mitgliederzahl. Die Entlohnung der mannigfaltigen loslösen...

Die Kleiderfrage.

Ueber Inhalt und Geltung der Kleiderbeschränkungsordnung befinden in den Kreisen des Publikums vielfach irrtümliche Auffassungen. Insbesondere ist häufig die Meinung verbreitet, daß man in der Zeit der Bekleidungsbeschränkung nur neuen Bekleidungsgegenständen veräußert werden dürfen. Das ist jedoch ein großer Irrtum: Es gibt, worauf der Verband deutscher Kleiderfabriker der Textilbranche, C. v. S. S. Hamburg, hinweist, laufende von Bekleidungsgegenständen...

Reinverdienender Viehwirtschaft.

Der Zentralviehwirtschaftsverband weist darauf hin, daß der zur Zeit verminderte Viehwirtschaft dem Umhande zuzuschreiben, daß die Erntearbeit, wie auch in anderen Jahren, nicht die Zeit fehlt, schließlich zur Abminderung zu liefern. Die Kommunalverbände, sowie die Viehwirtschaftsverbände werden deshalb vom Zentralviehwirtschaftsverband ersucht, eine gewisse vorübergehende Anspannung sich mit dem Viehwirtschaftsverband zu erklären. Unsere Weaner haben den Zeitpunkt ihrer gemeinsamen Besinnung abgesehen in die Zeit der deutschen Ernte verlegt, um unter Viehwirtschaften wie unerlässlich zu machen. Das ist nicht allein richtig, ist jetzt fast von Tag zu Tag; die Bevölkerung in Deutschland wird gern die kurze Zeit nur durchhalten, bis die Versorgung mit allen Nahrungsmitteln wieder eine völlig geordnete geworden ist!

Steuerpflicht und unterhaltspflichtige Söhne im Felde.

Um mehrere Schwelmer über die Nichtgewährung des Kinderprivilegs (§ 19 des Einkommensteuergesetzes) an solche Steuerzahler, von denen noch unterhaltspflichtige...

Söhne im Felde stehen, hatte Abgeordneter Dellius bei dem Finanzminister um eine Entschädigung gebeten. In dem jetzt dem Abgeordneten zugegangenen Bescheide des Ministers wird angedeutet: Wenn eine Verabsichtigung im Felde stehender Söhne nach § 19 des Einkommensteuergesetzes abgelehnt worden ist, weil dem Steuerpflichtigen deren Unterhaltung während der Einberufung zum Militär nicht obliegt, so wird ergebnislos bemerkt, daß die Gewährung des Unterhalts auf der Grundlage geheimer Verpflichtung (§ 1601 bis 1615 BGB.) die gesetzliche Voraussetzung für die Anwendung des § 19 cit. bildet und daß die Frage, ob der Fall der Unterhaltsgewährung in diesem Sinne vorliegt, eine Tatsache ist, welche nur von Fall zu Fall von den zuständigen Steuerkommissionen entschieden werden kann. Wenn eine Steuerkommission hiernach unzutreffend verfahren hat, so wird das weitere vorgebracht werden. Jedem Betroffenen kann danach nur dringend empfohlen werden, unter Berufung auf diesen Bescheid Einspruch zu erheben.

Schweinefleisch und Futtererzeugung.

Die Lösung der Frage einer ausreichenden Futtererzeugung unserer Bevölkerung für die kommende Herbst- und Winterzeit ist im wesentlichen von der Untererzeugung neben der Wägung von fetten Schweinen abhängig. Das Ziel kann nur durch die Heranmahlung von besonders fetten und fetten Schweinen erreicht werden. Je nach dem Ausmaß der neuen Ernte müßten den Schweinezüchtern möglichst große Mengen infanzibles und ausländisches Kraftfutter zur Verfügung gestellt werden. Genies müßte ein möglichst großer Teil des Hinterforns für die Schweinefleisch freigegeben werden. Sobald feststeht, daß die Brot- und Mehlerzeugung der Bevölkerung auch für das nächste Kriegswirtschaftsjahr in reichlichem Maße sichergestellt ist, könnte ein Teil der Roggenernte wieder in den Bereich der Schweinefleisch geholt werden. Ein weiteres sehr wirksames Mittel ist die Ausbuddel des Prämienschweins. Ferner könnte durch stärkere Preisauflage für die höheren Gewichtsklassen geschaffen werden. Für die kleinen Schweine müßte eine gewisse Abnahme noch eintreten, daß sie unter allen Umständen mindestens einen entsprechenden Teil des von ihnen erzeugten Schweinefleisches und Fettes behalten können. Im Interesse der zahlreichen kleinen Landwirte und Schweinezüchter wäre eine solche amtliche Erklärung über die Höhe dieses Anteiles dringend erwünscht.

Bundesrat und Gemischtverwalter.

Daß sich die hohen Herren, natürlich außerhalb ihrer eigenen Familienverhältnisse, auch einmal noch mit dem Gemischtverwalter, den Kinderanwälten, beschäftigen sollten, dürfte für keiner von ihnen zu räsonieren lassen. Am 3. August hat der Bundesrat die Verordnung erlassen, daß die aus dem Ausland eingeführten Gemischtverwalter für Säuglinge an die Handelsgesellschaft Deutscher Apotheker in Berlin abgeliefert werden müssen. Viele Mütter, die in den letzten Wochen vergeblich einen Gang nach zu einem Dentisten oder Zahnarzt für ihrer kleinen Hebung machten, werden dem Bundesrat Dank wissen. Denn seine Verordnung beweist nichts anderes als eine zweckentsprechende, gleichmäßige, dabei möglichst Verteilung dieses wichtigen Gegenstandes, der als Zahnabdruck heute für 35 Pf. in jeder Apotheke zu erlangen ist. Aber nur für solche Kinder, die nicht über ein Jahr alt sind! Und für ein Kind das erste Mal nicht mehr als zwei Zahner! Einen weiteren auch nur gegen Mühsalge und ohne Kaputteln. Einem mehr so gut ist, daß man einen neuen daraus machen kann!

Die preussische Landesfütterungsmittelgesellschaft.

Am 31. Mai wurde in Berlin eine Landesfütterungsmittelgesellschaft mit beiderseitiger Haftung als Gesellschaft des Bundesamtes für Futtermittel gegründet. Ihre Aufgabe soll die Fernab der Erzeugung auf dem Gebiete der Tierzucht und Tierheilkunde durch zweckmäßige Beschaffung und Verteilung von Futtermitteln bilden. Allgemein fand die Ansicht Zustimmung, daß die dem freien Verkehr entzogenen Futtermittel von dem...

gehört hatte, die man jenseits des großen Teiches dem weltlichen Geschlecht einräumt, würde es ihn vielleicht nicht allzuwundern überkommen haben, wenn die reisende Spioja ganz allein in der Welt herumgerast wäre. Daß aber Mister Bendleton seinem Kinde als Begleiterin und Beschützerin eine Person mitgegeben hatte, deren wahren Charakter auch ein sehr mühsamer Menschenkenntner schon nach kürzester Bekanntschaft erraten mußte, dürfte ihm ein Versehen sein. Und er fand dafür keine andere Erklärung als die, daß auch der amerikanische Krösus mit den Bemühungen, seine Tochter zur Vicomtesse de Marigny zu machen, durchaus einverstanden sei. Wenn dem so war, hatte er, der Fremde, ja gewiß keine Veranlassung, um Miss Bendletons glückliche Zukunft besorgter zu sein, als es ihr Erzeuger war. Aber es war immerhin der Mühe wert, sich über die Lage der Dinge einige Gewißheit zu verschaffen, ehe er den verdächtigen Feindstrahlern das Feld überlassen überließ.

Nachdem er ein paar hundert Schritte weiter geschlendert war, wandte er sich ohne bestimmten Grund, nur einem halb unbewußten inneren Antrieb folgend, nach dem Hotel zurück. Es gab da eine große Anzahl erleuchteter Fenster, und er hatte keine Ahnung, wo sich Spiojas Zimmer befinden mochten; trotzdem aber richtete er seine Blicke mit einer ganz eigenen, zärtlich warmen Empfindung auf die beiden Fenster des ersten Stockwerks, wie wenn sie es sein müßten, hinter denen das reizende Brieschlein der jungen Amerikaner sich den Tag über ein auf dem nämlichen Fleck und schaute hinauf, bis plötzlich das Licht hinter den unbedürftigen Vorhängen erlosch. Da kam es über ihn wie die Erkenntnis einer Insofuenheit, die seinen Jahren recht schlecht ansehn wollte, und er nahm sich zum zweiten Male vor, sein Herz klopft besser in acht zu nehmen.

Nur die Schwierigkeit, in dem leichten Abendwind eine Zigarette in Brand zu bringen, hielt ihn noch für eine kurze Zeit auf seinem bisherigen Beobachtungspunkt. Aber er hatte keine Veranlassung, dem neckischen Spioja dieses Abendflüstern, das ihm jezt fünfzigmal dreimal ausblies, zu zürnen. Würde er doch ohne dies Ungeheuer um eine der größten Freuden gekommen sein, die der abenteuerliche Tag für ihn in Bereitschaft abgab.

Sylvias Chauffeur.

Roman von Louis Tracy.

131 'Hörningen aber schlenderte, die Karette zwischen den Wippen, auf die Straße hinaus. Gerade, als er an dem Felleingang vorüberkam, trat ein mittelgroßer, eleganter Herr, den hellbarbigen Sommerüberzieher leicht über die Schultern gehängt, aus dem Innern des Hauses, und Hörningens Personengedächtnis war viel zu gut, als daß er in ihm nicht zugleich den Vicomte de Marigny hätte erkennen sollen. Da der Franjoise in dieselbe Richtung ging, die auch er heute einschlagen wollte, blieben sie nur wenige Augenblicke nur wenigen Schritten getrennt, und so geschah es ohne jedes beabsichtigte Zutun des Grafen, daß er auch zum Augen- und Ohrenzeugen einer recht interessanten Begegnung wurde, die den Herrn Vicomte einige Minuten später besahen war.

Ein kleiner, rot beträufelter Stoppeln sehr beweglicher Herr war nämlich auf den Franzosen zugeeilt und freckte ihm dühnert fortdiel die Hand entgegen.

'Hallo, Marigny! Sind Sie so gefesselt, daß Sie Ihre besten Freunde über den Haufen rennen, ohne Sie zu sehen?'

Der Angeredete schielte mit einer halben Kopfwendung nach dem Hotel zurück.

'Wie unvorsichtig!' sagte er halb laut. 'Man kann was ja sehen.'

'Seine Fürst!' sagte der Kleine, über dessen Persönlichkeit Hörning seit seinem ersten Wort völlig im Klaren gewesen war.

'Meine verehrte Frau Mama hat mich soeben wissen lassen, daß die schöne Spioja den Abend auf ihrem Zimmer Briefschreiben verbringen will, und da habe ich mich lieber auf die Gauer gelegt, in der Hoffnung, daß Sie noch einen kleinen Spaziergang machen würden. Es ist so verzeihlich langweilig in dieser urwilden Stadt mütterlichenellenteil herumburden zu müssen.'

Hörningen konnte nicht verstehen, was der Vicomte ihm andeute, desto deutlicher aber vernahm er Harro Niedbergs Stimme, die beinahe ebenso hell und durchdringend war wie die seiner würdigen Frau Mama.

'Ich verstehe nicht, Marigny, wie Sie gerade jetzt so nervös und so feinsinnig sein können. Die Dinge entwickeln sich doch geradezu großartig, und jeder andere an Ihrer Stelle würde voll der schönsten Siegeszuversicht sein. Das Glück streift greifbar nahe an Ihnen vorüber, und wenn Sie es jetzt nicht energisch beim Gewandzipfel fassen, verdienen Sie's wirklich nicht, ein Millionär zu werden. Doch Sie auf meine Mama und auf mich selbst fest rechnen können, müssen Sie doch nachgedacht haben. Ich habe mich immer in Bereitschaft und ich werde in denselben Augenblick zur Stelle sein, wo ich gebraucht werde.'

Hörningen hätte seinen Schritt nur um ein Gerings zu beschleunigen brauchen, um auch die Fortsetzung der von dem ehemaligen Haren so unvorsichtig laut geführten Unterhaltung zu verfolgen. Aber er hatte den natürlichen Widerwillen des vornehmen Mannes gegen alles, was auch nur entfernt einer Spionage ähnlich gesehn hätte, und er blieb darum im Gegenteil ablässig zurück, um nicht noch mehr hören zu müssen. War doch auch das, was er gegen seinen Willen vernommen, mehr als ausreichend, um seinen bereits gehegten Argwohn zur vollen Gewißheit werden zu lassen und ihn mit gefeiertem Interesse für die Dinge zu erfüllen, die sich da unter seinen Augen vorbereiteten.

Wenn er sich noch vor einer kleinen Weile ganz ernsthaft mit dem Gedanken getragen hätte, die Damen bis zu Bartels Eintreffen der Dohut seines Chauffeurs anzuvertrauen und mit dem ersten Frühzuge nach Frankfurt zurückzueren, so war von einem derartigen Entschloß jetzt nicht mehr die Rede. Denn der Herr Bendleton für den dunkelblauen Franjoise eine Zuneigung empfand oder nicht, lo viel war jedenfalls sicher, daß sie von dem zwischen dem Vicomte und dem beiden Niederebs abgearteten Spiel keine Ahnung hatte, und daß sie in Gefahr war, in irgendeiner ihr von dem lauberen Kleebald gestellte Falle zu geraten. Nichts in der Welt aber würde ihm größere Genugtuung bereiten haben als die Möglichkeit, den lebenswichtigen Bundesgenossen das Spiel ein wenig zu verderben. Und schon um dieser Rücksicht willen war es jezt fest entschlossen, seinen Posten nicht vor der Zeit zu verlassen. Ueber Miss Spioja Bendletons Papa machte er sich freilich allerlei sonderbare Gedanken. Nach allem, was er über die Erziehuna der jungen Antedomen und über die Freibeiten...

(Fortsetzung folgt.)

Bekanntmachung

(Rt. Ch. II. 888, 7. 16. R. R. U.)

betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder.

Vom 8. August 1916.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Bayern auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, des Gesetzes betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) und der Bekanntmachungen über die Anwendung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183), ferner der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357), vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) und 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß Zuwiderhandlungen gemäß in der Anmerkung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen

Strafen angeordnet sind. Auch kann die Schlichtung des Betriebes gemäß der Bekanntmachung zur Verhütung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) angeordnet werden.

§ 1.
Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände
Von dieser Bekanntmachung betroffen wird Leder jeder Herkunft (unabhängig von seiner Benennung), das seiner Verwertung nach unter eine der im § 2 aufgeführten Lederarten fällt, und zwar unabhängig von Gehalt und Zubereitungsart, falls diese nicht für die betreffende Lederart im § 3 ausdrücklich angegeben sind.

Anmerkung: Auf die Bestimmungen unter § 1h der Bekanntmachung vom 31. Juli, betreffend Beschlagnahme, Verwahrung, Vererbung und Verbleibung von roten Säuten und Zellen, wird ausdrücklich hingewiesen.

§ 2.

Höchstpreis.

1. Verkaufspreis des Rohlethers oder der Gerbereivereinigung. Der Verkaufspreis des Rohlethers oder der Gerbereivereinigung darf den im § 3 angegebenen Grundpreis nicht überschreiten.
2. Verkaufspreis des Großhändlers.
 - a) Der Verkaufspreis von ganzen oder halben Säuten, Kernen, Häuten oder Klappen darf beim Großhändler den im § 3 angegebenen Grundpreis um nicht mehr als drei vom Hundert überschreiten.

des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer die Verpflichtung die entlegenen Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu versenden, umwidert.
2. wer unzulässig einen beschlagnahmten Gegenstand versteckt, beschlädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

§ 3.

Grundpreise für Leder.

N. Nr.	Art	Dicke	Form	Sorte				Bedeutung der Zahlen unter d.
				I	II	III	IV	
1	Sohlleder und Bacheleder	mindestens 4,5 mm	ganze oder halbe Säute	7,00	6,75	6,00	—	Mark für 1 kg Nettogewicht
2	"		Kernstücke	9,00	8,75	8,25		
3	"		Häute	5,50	5,25	4,25		
4	"		Klappen	4,25	4,25	3,50		
5	Sohlleder, Bacheleder und Brandsohlleder	unter 4,5 mm	ganze oder halbe Säute	7,00	6,75	6,00	—	Mark für 1 kg Nettogewicht
6	"		Kernstücke	9,00	8,75	8,25		
7	"		Häute	5,50	5,25	4,25		
8	"		Klappen	4,25	4,25	3,50		
9	Roh-Sohlleder, Bacheleder, Brandsohlleder	—	Schilde mit Klauen	6,25	5,25	—	—	Mark für 1 qm Maßstimmmaß
10	"		Kernstücke	7,00	6,25	—		
11	"		Häute	4,75	4,25	—		
12a	"		Klappen	10,75	9,75	7,75		
12b	Roh-Vorleder, pflanzliche Gerbung	—	ganze oder halbe Säute	12,50	11,50	9,50	—	Mark für 1 qm Maßstimmmaß
13	Roh-Vorleder, Chromgerbung		ganze Säute	13,00	12,00	10,00		
14	Roh-Chromleder, Chromgerbung		ganze Säute	11,50	10,75	9,00		
15	Wattkaltstelle (pflanzliche Gerbung)		ganze Säute	11,50	10,75	9,00		
15a	Wattkaltstelle (reine Chromgerbung), schwarz farbig	ganze Säute	19,00	18,00	16,00	—	—	
16	Chromrindleder, schwarz	mindestens 2 mm	ganze Säute	17,00	16,00	14,00	—	Mark für 1 qm Nettogewicht
17	"		ganze Säute	19,00	18,00	—		
18	Glanz-Chromrindleder (Hindbox), genarbt oder glatt, schwarz		ganze oder halbe Säute	15,50	14,50	13,50		
19	Glanz-Chromrindleder (Hindbox), genarbt oder glatt, in anderen Farben		ganze oder halbe Säute	17,50	16,50	15,00		
20	Glanz-Chromtabelle (Vogelb), genarbt oder glatt, schwarz	—	ganze Säute	17,50	16,50	15,00	—	Mark für 1 qm Nettogewicht
20a	Chromtabelle-Vorleder, schwarz		ganze Säute	22,50	20,50	—		
21	Glanz-Chromtabelle (Vogelb), genarbt oder glatt, in anderen Farben		ganze Säute	19,50	18,50	17,00		
21a	Chromtabelle-Vorleder, in anderen Farben		ganze Säute	24,50	23,50	—		
22	Treibriemenleder, reine Chromgerbung, fettfrei oder mit höchstens 15 v. H. Fettgehalt	—	Kernstücke, kurz geschnitten	11,25	10,25	9,25	—	Mark für 1 kg Nettogewicht
22a	Gleitsohlleder, reine Chromgerbung		Kernstücke, lang geschnitten	10,50	9,50	8,25		
23	Treibriemenleder, reine Chromgerbung, mit mehr als 15 v. H. Fettgehalt		Schultern	8,50	7,25	6,25		
24	Treibriemenleder, pflanzliche Gerbung, mit höchstens 10 v. H. Fettgehalt		Kernstücke, kurz geschnitten	14,00	—	—		
25	Treibriemenleder, pflanzliche Gerbung, mit mehr als 10 v. H. Fettgehalt	—	Kernstücke, lang geschnitten	9,75	9,25	8,25		
			Schultern	9,25	8,75	7,75		
			Kernstücke, kurz geschnitten	10,00	9,00	8,00		
			Kernstücke, lang geschnitten	9,00	8,00	7,00		
26	Blattleder, schwarz, mit höchstens 10 v. H. Fettgehalt	über 4 mm	Kernstücke, kurz geschnitten	7,75	7,00	6,50		
			Kernstücke, lang geschnitten	10,50	9,75	8,75		
			ganze oder halbe Säute	8,50	7,75	7,25		
			Kernstücke	11,25	10,50	9,50		
27	Blattleder, schwarz, auch Membranleder, höchstens 10 v. H. Fettgehalt	unter 3 "	ganze oder halbe Säute	8,75	8,00	7,50		
			Kernstücke	11,50	10,50	9,75		
			ganze oder halbe Säute	6,75	6,00	5,50		
			Kernstücke	9,50	8,75	7,75		
28	Blattleder, schwarz, mit mehr als 10 v. H. Fettgehalt	über 4 mm	ganze oder halbe Säute	7,00	6,25	5,75		
			Kernstücke	9,75	9,00	8,00		
			ganze oder halbe Säute	7,25	6,50	6,00		
			Kernstücke	10,00	9,25	8,25		
29	Blattleder, schwarz, mit mehr als 10 v. H. Fettgehalt	3-4 "	ganze oder halbe Säute	7,00	6,25	5,75		
			Kernstücke	9,75	9,00	8,00		
			ganze oder halbe Säute	7,25	6,50	6,00		
			Kernstücke	10,00	9,25	8,25		
30	Blattleder, schwarz, mit mehr als 10 v. H. Fettgehalt	unter 3 "	ganze oder halbe Säute	7,00	6,25	5,75		
			Kernstücke	9,75	9,00	8,00		
			ganze oder halbe Säute	7,25	6,50	6,00		
			Kernstücke	10,00	9,25	8,25		
31	Blattleder, schwarz, mit mehr als 10 v. H. Fettgehalt	über 3 "	ganze oder halbe Säute	7,00	6,25	5,75		
			Kernstücke	9,75	9,00	8,00		
			ganze oder halbe Säute	7,25	6,50	6,00		
			Kernstücke	10,00	9,25	8,25		



Nr.	Art	Dicke	Form	Sorte				Bedeutung der Zahlen unter d.
				I	II	III	IV	
32	Blattleder, farbig, angebräunt oder ungefarbt, mit höchstens 10 p. S. Fettgehalt	über 4 mm	ganze oder halbe Häute Kernstücke	8,50 11,25	7,75 10,50	7,25 9,50		
33	Blattleder, farbig, angebräunt oder ungefarbt, mit höchstens 10 p. S. Fettgehalt	3-4	ganze oder halbe Häute Kernstücke	9,00 11,50	8,25 10,75	7,50 9,75		
34	Blattleder, farbig, angebräunt oder ungefarbt, mit höchstens 10 p. S. Fettgehalt	unter 3	ganze oder halbe Häute Kernstücke	9,25 11,75	8,50 11,00	7,75 10,25		
35	Blattleder, farbig, angebräunt oder ungefarbt, mit mehr als 10 p. S. Fettgehalt	über 4 mm	ganze oder halbe Häute	7,50	6,75	6,25		
36	Blattleder, farbig, angebräunt oder ungefarbt, mit mehr als 10 p. S. Fettgehalt	3-4	ganze oder halbe Häute Kernstücke	7,75 10,50	7,00 9,75	6,50 8,75		
37	Blattleder, farbig, angebräunt oder ungefarbt, mit mehr als 10 p. S. Fettgehalt	unter 3	ganze oder halbe Häute Kernstücke	8,00 10,75	7,25 10,00	6,75 9,00		Markt für 1 kg Nettogewicht
38	Asbraunes Leder (Mantel, Hochschürz, Tragriemen, Leibriemenleder, auf der Fleischseite alait abgezogen)	über 4 mm	ganze oder halbe Häute Kernstücke	9,25 11,75	8,50 11,00	7,75 10,25		
39	Asbraunes Leder (Mantel, Hochschürz, Tragriemen, Leibriemenleder, auf der Fleischseite alait abgezogen)	3-4	ganze oder halbe Häute	12,00	11,25	10,50		
40	Asbraunes Leder (Mantel, Hochschürz, Tragriemen, Leibriemenleder, auf der Fleischseite alait abgezogen)	unter 3	ganze oder halbe Häute Kernstücke	12,75 9,25	9,00 11,50	8,25 10,75		
41	Rattonatolischen-Varenleder, glatt oder genarbt	2,2-2,5 mm		19,50	16,50			Markt für 1 qm Maschinenmaß
42	Rattonatolischen-Varenleder, alait oder genarbt, sowie Helmleder	über 2,5-3		22,00	19,75			
43	Krausleder, auch Sportleder	2-3 mm	ganze oder halbe Häute	11,00				
44	Krausleder	unter 2	" " "	12,50				
45	Transparentleder	2,5-4	" " "	7,25				
46	Transparentleder	unter 2,5	" " "	8,50				Markt für 1 kg Nettogewicht
47	Transparentleder		" " "	4,30				
48	Spalte, genarbt, für Sohlen und Brandsohlen	2 mm und mehr	ganze oder halbe Häute Kernstücke	4,00 5,00	3,50 4,25			
49	Schälleder, alamar, weiß			9,00	7,50	6,00		
50	" gefärbt			11,50	10,00	8,50		
51	" lohgar, ungefarbt (auch Helmutterleder)		ganze Häute	10,50	9,00	7,50		Markt für 1 qm Maschinenmaß
52	" gefärbt			15,00	12,00	10,00		
53	" chromgar			14,00	11,00	9,00		
54	Chevreauleder (Regenleder), schwarz			18,00	15,00	13,00	8,00	

Abgeben von den im § 2 unter Ziffer 2, Buchstabe b und unter Ziffer 3, Buchstabe b behandelten Fällen darf, wenn ganze oder halbe Häute Kernstücke, Planken oder Hälften nicht als Ganzes, sondern in Teile zerlegt verkauft werden, die Summe der für die zerlegten Gegenstände geforderten Preise den für den Gegenstand als Ganzes festgesetzten Preis nicht übersteigen.

Für lohbares Schälleder und Wasschleder aus Gerbschälhäuten (H. Nr. 1-8), das — abgesehen von der Gerbdauer — nachweislich nach den Friedensvorschriften der Heeresverwaltung hergestellt ist, dürfen um 10 v. S. höhere als die in Spalte d für H. Nr. 1-8 angegebenen Grundpreise bezogen werden, sofern dieses Leder lediglich in Form von Kernstücken, Säulen, Häuten, Säulen oder Planken verkauft wird und jedes Stück vom Hersteller mit seiner Firma und bei Schälleder mit dem Vermerk „12 Monate garantiert“, bei Wasschleder mit dem Vermerk „7 Monate garantiert“ versehen ist.

Als Gerbdauer solcher Leders gilt die Zeit, in welcher sich das Leder in geschichtlichen Strichen (Strichen), Riefen und Gruben befinden hat. Das Schälleder darf nur auf kaltem Wege hergestellt sein. Die Gerbdauer im Sinne dieser Vorschrift muß bei Schälleder mindestens 12 Monate, bei Wasschleder mindestens 7 Monate betragen haben.

§ 5. Beschlagnahme.

a) Die im § 3 aufgeführten Lederarten sind in jeder Form, soweit sie sich im Eigentum, Besitz oder Gebrauch einer Gerberei, Zurechterei oder Gerbervereingung befinden, beschlagnehmbar.

b) Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Abfertigung des nach Buchstabe a dieses Paragraphen beschlagnahmten Leders in folgenden Fällen erlaubt:

1. von einer Gerberei an die für sie zuständige Gerbervereingung für Heeres- oder Marinebedarf;
2. von einer Gerberei oder Gerbervereingung auf unmittelbare Bestellung einer amtlichen Beschaffungsstelle der deutschen Heeres- oder Marineverwaltung an diese Beschaffungsstelle;
3. von einer Gerberei oder Gerbervereingung entweder unmittelbar oder über eine Zurechterei gegen einen von einer amtlichen Beschaffungsstelle der deutschen Heeres- oder Marineverwaltung beizugebenden, Anweisung für beauftragte Lieferant an diesen beauftragten Lieferant;
4. auf Grund eines von der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe ausgestellten Freigabebescheines.

c) Anträge auf Freigabe sind unter Beachtung der folgenden Vorschriften vom Eigentümer oder Besitzer des beschlagnahmten Leders an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W 9, Budapester Straße 11/12, bei welcher auch die Verbände zu den Freigabeanträgen ersichtlich sind, zu richten:

1. das Leder, dessen Freigabe beantragt wird, muß verandert vorliegen; ausgenommen ist nur Helmleder sowie die unter H. Nr. 20 bis 25 und 49 bis 54 genannten Arten;
2. Die Antragsteller haben nach Einreichung des Freigabeantrages das in diesem aufgeführte Leder so lange zur Verfügung der Meldestelle zu halten, bis sie die in den Bescheid des Freigabebescheines gelangt sind; sie dürfen es auch an amtliche Beschaffungsstellen oder auf Grund von Anweisungen für beauftragte Lieferant nicht ohne Zustimmung der Meldestelle veräußern;
3. freigegebenes Leder, das nicht innerhalb zweier Monate (gerechnet von dem Datum des Freigabebescheines) zur Verwendung für Privatwende oder den mittelbaren Bedarf der Kriegsindustrie veräußert und abgeliefert worden ist, ist der Beschlagnahme wieder verfallen, ebenso dasjenige freigegebene Leder, das ohne Zustimmung der Meldestelle in Leder anderer Art umgewandelt wird;
4. freigegebenes Leder darf ohne Zustimmung der Meldestelle weder an amtliche Beschaffungsstellen der Heeres- oder Marineverwaltung noch an beauftragte Lieferant veräußert werden. Die Gerbereien, Gerbervereingungen und Zurechtereien haben beim Verkauf freigegebenen Leders ihre Abnehmer auf diese Vorschrift hinzuweisen.

d) Trotz der Beschlagnahme darf jede zum Verteilungsplan der Kriegsleder-Altiengesellschaft gehörige Gerberei, soweit es ihre etwaigen vertraglichen Verpflichtungen gegen-

über der Heeres- oder Marineverwaltung zulassen, innerhalb eines jeden Kalendermonats für insgesamt höchstens 750 Mark Leder der beschlagnahmten Arten an Schuhmacher, Sattler oder Kleinfahndler verkaufen und abfertigen, ohne hierzu eines Freigabebescheines an behörig. Weiter diese Befreiungen hat die Gerberei ein besonderes Buch zu führen.

e) Sicherungsabstufungen in Bezug auf diese Befreiungen sind nur bis zum Gesamtverkaufsbetrag von höchstens 750 Mark erlaubt.

f) Die Beschlagnahme ist mit der Abfertigung an die amtlichen Beschaffungsstellen der Heeres- oder Marineverwaltung oder mit dem Empfang des Freigabebescheines, bei Befreiungen gemäß Buchstabe d dieses Paragraphen mit der Abfertigung an Schuhmacher, Sattler oder Kleinfahndler für die Heeres- oder Marineverwaltung, verbunden.

§ 6. Zurückhalten von Vorräten.

Die Zurückhaltung von Vorräten ist die Entscheidung sofort zu tätigen, vorbehaltlich der dafür angebotenen Erlasse.

§ 7. Anfragen.

Anfragen von Privatpersonen, Firmen, Verbänden und anderen nichtamtlichen Stellen wegen dieser Beschlagnahme sind, sofern sie sich auf die Preise beziehen, an die Geschäftsstelle der Gutachterkommission für Lederhöchstpreise in Berlin W 9, Budapester Straße 11/12, sofern sie sich auf die im § 5 enthaltenen Bestimmungen beziehen, an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe in Berlin W 9, Budapester Straße 11/12, zu richten. Bei der Meldestelle sind auch Abdrücke dieser Beschlagnahme ersichtlich.

§ 8. Inkrafttreten.

Die Beschlagnahme tritt mit dem 1. September 1916 in Kraft. Mit ihrem Inkrafttreten wird die am 15. März 1916 in Kraft getretene Beschlagnahme Nr. Ch. II. 888/1. 16. R. R. A. aufgehoben.

Anmerkung: Es ist in Aussicht genommen, die durch diese Beschlagnahme festgesetzten Preise mindestens bis zum 15. Dezember 1916 in Kraft zu lassen.

M a g d e b u r g, den 8. August 1916.

§ 4. Mengeneinstellung und Zahlungsbedingungen.

a) Bei denjenigen Sorten, für welche im § 3 Grundpreise für das Kilogramm angegeben sind, muß die Preisberechnung nach dem Gewicht erfolgen. Bei denjenigen Sorten, für welche im § 3 Grundpreise nach Maß festgesetzt sind, hat die Preisberechnung in Quadratmeter Maschinenmaß zu erfolgen;

b) bei Käufen der amtlichen Beschaffungsstellen der Heeres- oder Marineverwaltung ist für die Mengeneinstellung die amtliche Feststellung in der Veranschlagung, erforderlichenfalls nach vorheriger Nachprüfung bei 10 bis 15 Grad C maßgebend;

c) die Höchstpreise schließen die Kosten einmonatiger Lagerung nach dem Verkauf, der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder bis zur nächsten Anlegestelle des Schiffes oder Kanals sowie die Kosten der Verladung ein.

Für Verpackung in Papier darf nicht in Rechnung gestellt werden; die für Verpackung anderer Art etwa in Rechnung gestellten Kosten sind dem Käufer ohne Abzug wieder gutzubringen, sofern er die Verpackung unverzüglich — Fracht zu Lasten des Verkäufers — zurücksendet.

Die Höchstpreise gelten für Verzahlung bei Empfang. Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

über der Heeres- oder Marineverwaltung zulassen, innerhalb eines jeden Kalendermonats für insgesamt höchstens 750 Mark Leder der beschlagnahmten Arten an Schuhmacher, Sattler oder Kleinfahndler verkaufen und abfertigen, ohne hierzu eines Freigabebescheines an behörig. Weiter diese Befreiungen hat die Gerberei ein besonderes Buch zu führen.

Sicherungsabstufungen in Bezug auf diese Befreiungen sind nur bis zum Gesamtverkaufsbetrag von höchstens 750 Mark erlaubt.

Vorbereitung für alle nach Buchstabe f, e und d dieses Paragraphen erlaubten Veräußerungen ist, das die durch die §§ 2 bis 4 festgesetzten Preise nicht überschritten werden. Diese Bedingung gilt nicht für erlaubte Veräußerungen freigegebenen Leders nach dem Auslande innerhalb der Geltungsbereich der Ausfuhrbewilligung.

Die Beschlagnahme ist mit der Abfertigung an die amtlichen Beschaffungsstellen der Heeres- oder Marineverwaltung oder mit dem Empfang des Freigabebescheines, bei Befreiungen gemäß Buchstabe d dieses Paragraphen mit der Abfertigung an Schuhmacher, Sattler oder Kleinfahndler für die Heeres- oder Marineverwaltung, verbunden.

§ 6. Zurückhalten von Vorräten.

Die Zurückhaltung von Vorräten ist die Entscheidung sofort zu tätigen, vorbehaltlich der dafür angebotenen Erlasse.

§ 7. Anfragen.

Anfragen von Privatpersonen, Firmen, Verbänden und anderen nichtamtlichen Stellen wegen dieser Beschlagnahme sind, sofern sie sich auf die Preise beziehen, an die Geschäftsstelle der Gutachterkommission für Lederhöchstpreise in Berlin W 9, Budapester Straße 11/12, sofern sie sich auf die im § 5 enthaltenen Bestimmungen beziehen, an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe in Berlin W 9, Budapester Straße 11/12, zu richten. Bei der Meldestelle sind auch Abdrücke dieser Beschlagnahme ersichtlich.

§ 8. Inkrafttreten.

Die Beschlagnahme tritt mit dem 1. September 1916 in Kraft. Mit ihrem Inkrafttreten wird die am 15. März 1916 in Kraft getretene Beschlagnahme Nr. Ch. II. 888/1. 16. R. R. A. aufgehoben.

Anmerkung: Es ist in Aussicht genommen, die durch diese Beschlagnahme festgesetzten Preise mindestens bis zum 15. Dezember 1916 in Kraft zu lassen.

M a g d e b u r g, den 8. August 1916.

Der stellv. Kommandierende General des IV. Armeekorps:

Gen. v. Lyncker, General der Infanterie,
à la suite des Luftschiff-Bataillions Nr. 2.

An die Mitglieder des

Vaterl. Frauenvereins Merseburg-Stadt.

Am 11. November d. Js. begehrt der Hauptverein den Tag, an dem er vor 50 Jahren begründet wurde.

Die sämtlichen Zweigvereine werden dem Hauptverein zu diesem Tage ein Jubelgeschenk darbringen, das durch die einmalige Zahlung von 1 Mark von jedem Mitgliede zusammengebracht werden soll und dieser Summe für die Zwecke der Kriegs- und Friedenswohlfahrt dienen sollen.

Wir bitten unsere Mitglieder, diesen einmaligen außerordentlichen Beitrag von je 1 Mark unserer Botin einzuhändigen.

Der Vorstand.

Dr. h. c. h. Zimmer ist zu vermieten
Sennerrstraße 14 II.

Ein Selbstfahrer ist preiswert zu verkaufen
Rienitzstr. Leipzig-Alt. 78 b.

Die beste Thüringerwald-Karte.

Überblicksblatt
Thüringerwald-Karte
Erschienen in 10 Hefen à 10 Blättern
Verlagsgesellschaft in Leipzig

Preis des Blattes gefalgt mit Textstift 80 Pfg.
Zu haben in allen Buchhandlungen und bei den Vorständen der Thüringerwald-Zweigvereine

Landreisender

von gewandtem Auftreten, möglichst Kriegsbeschädigter (Radfahrer), findet guten Verdienst bei alsbaldigem Eintritt.

Meldungen in der Geschäftsstelle des

Merseburger Tageblatt (Kreisblatt).

la Schuhcreme „Negro“
verpackt in Kartons à 100 Paquet liefert in großen und kleinen Paketen

Meier Kleeblatt, Seligenstadt (Hessen).